

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 5. Dezember 2012 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 23. und 24. November 2012 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2416), die folgenden Anlagen 3 und 4 der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Zuschusshöhen 2013  
(Anlage 2 zur ÜLU-Satzung)**

Für das 1.–4. Ausbildungsjahr errechnet sich der Kammerzuschuss nach der vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW herausgegebenen Zuschussliste in ihrer jeweils neuesten Fassung mit dem dreifachen Satz.

**Ausbildungsgrundbeitrag 2013  
(Anlage 3 zur ÜLU-Satzung)**

Ausbildungsgrundbeitrag für Betriebe  
(Bemessungsjahr 2010)

1. mit einem Ertrag/Gewinn bis 7.500,00 € beträgt der Beitrag 19,00 €
2. mit einem Ertrag/Gewinn bis 18.000,00 € beträgt der Beitrag 38,00 €
3. mit einem Ertrag/Gewinn über 18.000,00 € beträgt der Beitrag 76,00 €
4. in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft beträgt der Beitrag 152,00 €

**Ausbildungszusatzbeitrag 2013  
(Anlage 4 zur ÜLU-Satzung)**

Grundfaktor: Festgesetzt auf der Basis der von der Handwerkskammer Münster für das jeweilige Handwerk gewährten Zuschüsse, welche die Durchschnittskosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen anteilig decken.

Zuschuss zur ÜLU (in €)	Grundfaktor
0–125	0
126–250	1
251–375	2
376–500	3
501–625	4
626–750	5
751–875	6
876–1.000	7

Zusatzfaktor: Berücksichtigt das Verhältnis (X) der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der Betriebe.

Zusatzfaktor	+ 1	bei	X größer als 1,25
Zusatzfaktor	0	bei	X von 0,75 bis 1,25
Zusatzfaktor	- 1	bei	X kleiner als 0,75 bis 0,35
Zusatzfaktor	- 2	bei	X kleiner als 0,35 bis 0,10
Zusatzfaktor	- 3	bei	X kleiner als 0,10

Rechnungsfaktor = Grundfaktor plus / minus Zusatzfaktor

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2013 (EUR)
Maler- u. Lackierer	80,00
Ofen- u. Luftheizungsbauer	20,00
Zweiradmechaniker	80,00
Landmaschinenmechaniker	100,00
Klempner	80,00
Elektromaschinenbauer	120,00
Kälteanlagenbauer	140,00
Karosserie- u. Fahrzeugbauer	100,00
Feinwerkmechaniker	60,00
Informationstechniker	80,00
Kfz-Techniker	120,00
Installateur- u. Heizungsbauer	120,00

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2013 (EUR)
Elektrotechniker	120,00
Gold- u. Silberschmiede	40,00
Metallbauer	100,00
Tischler	100,00
Parkettleger	60,00
Rollladen- u. Jalousiebauer	40,00
Modellbauer	60,00
Raumausstatter	60,00
Bäcker	20,00
Konditor	20,00
Fleischer	20,00
Augenoptiker	80,00
Hörgeräteakustiker	40,00
Orthopädieschuhmacher	60,00

Handwerk	Ausbildungszusatzbeitrag 2013 (EUR)
Zahntechniker	80,00
Friseur	40,00
Gebäudereiniger	40,00
Glaser	20,00
Fotografen	20,00
Drucker	100,00
Schilder- u. Lichtreklameherst.	20,00
Vulkaniseure u. Reifenmechaniker	40,00

Für diejenigen Handwerke, welche in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind, wird derzeit kein Ausbildungszusatzbeitrag erhoben.

*Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2012 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. März 2013 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.*

Münster, 8. April 2013

gez. Hans Rath                   gez. Hermann Eiling  
Präsident                       Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 5. Dezember 2012 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 23. und 24. November 2012 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2416), die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Restaurator im Uhrmacherhandwerk / Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“ erlassen:

### § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines Restaurators/einer Restauratorin im Uhrmacherhandwerk verantwortlich wahrzunehmen:

- Erstellen einer Zustandsdiagnose, von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit einer Uhr und anderer Zeitmessgeräte und deren Teile,
- Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung beim Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten,
- Ausführen von Arbeiten an Uhren und anderen Zeitmessgeräten zur Instandhaltung oder Instandsetzung, insbesondere durch Konservieren, Restaurieren und Rekonstruieren,
- Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator im Uhrmacherhandwerk/Restauratorin im Uhrmacherhandwerk“.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk mit Erfolg absolviert hat.
- Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  - eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
  - einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
  - einen fachspezifischen Bereich
- Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3 : 1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- Die Bewertung von Projektarbeit/Fachgespräch, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

### § 4 Inhalt der Prüfung

- Der Prüfling hat eine Projektarbeit mit einer begleitenden Dokumentation zu erarbeiten. Vor Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- Als Projektarbeit kommen folgende Aufgaben in Betracht:
  - Restaurierung einer historischen Uhr
  - Restaurierung einer historischen Sonnenuhr
  - Restaurierung eines historischen Automaten
- Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:
  - Bestandsaufnahme
  - Analyse
  - Entwicklung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kalkulation
  - Ausführung oder Teilausführung
- Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.
- Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben restauratorische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten. Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
  - Kunst- und Kulturgeschichte
    - Der Prüfling soll nachweisen, dass er die wesentlichen kunst- und kulturhistorischen Grundlagen der gestaltenden Gewerbe kennt.
  - Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
    - Grundlagen der Physik
    - Grundlagen der Chemie

- Grundlagen der Mathematik
- Grundkenntnisse über Aufbau und Eigenschaften von Glas, Keramik, Holz, Metallen und Legierungen

### 3. Denkmalpflege und Denkmalschutz

- Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
- Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
- rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
- Handwerk und Denkmalpflege

### 4 Bestandsaufnahme und Dokumentation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er Kenntnisse zur Vermessung, Zustandsbeschreibung sowie zur Herstellung von Rekonstruktionen besitzt, insbesondere:

- Vermessen und zeichnerisches Darstellen von Objekten einschließlich der Kenntnisse über den Einsatz traditioneller und neuer Untersuchungs- und Messmethoden
- Zustandsbeschreibung, insbesondere des technologischen Zustandes, und Sachanalyse
- zeitliche und organisatorische Planung von Restaurierungsarbeiten mit Kostenberechnung
- zeitliche und fotografische Dokumentation von Istzuständen, Arbeitsabläufen und Fertigzuständen.

(6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

- Naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen
  - Berechnung von Baugruppen
  - astronomische Grundlagen der Zeitmessung
  - Korrosion und Alterung
  - Grundkenntnisse der Sonnenuhr
- Geschichte und Technik der Uhren und der Zeitmessung
  - Technikgeschichte der Räderuhren
  - kalendarische, astronomische und astrologische Indikationen
  - akustische Indikationen und Automaten
  - Turmuhren und Uhrenanlagen
  - Datierung und geografische Einordnung, Echtheitsbestimmungen
- Werkstoffe und Verfahren
  - traditionelle Arbeitsmethoden, historische Techniken und Werkstoffe
  - Demontage, Montage und deren Dokumentation
  - Rekonstruktionstechniken und Recherche
  - Betriebs- und Hilfsstoffe
  - Oberflächenbehandlung und -schutz
  - interdisziplinäre Zusammenarbeit bei fachfremden Werkstoffen

### § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder in Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

### § 6 Bestehen der Prüfung

- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der 3 Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- Die schriftliche Prüfung des fachrichtungsübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

### § 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der Handwerkskammer Münster in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

*Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2012 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. März 2013 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.*

Münster, 8. April 2013

gez. Hans Rath                   gez. Hermann Eiling  
Präsident                       Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 5. Dezember 2012 auf Grund des § 106 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2416), folgende Neufassung der Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

## I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

### § 1 Bestellungsgrundlage

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt auf Antrag gem. § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung Sachverständige für Sachgebiete des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### § 2 Bestellungs Voraussetzungen

- Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- Als Sachverständiger der Handwerkskammer Münster kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
  - in ihrer Handwerksrolle als Inhaber oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person eingetragen ist und dabei in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt oder als Betriebsleiter verzeichnet ist oder
  - als Inhaber, Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Geschäftsführer oder Vorstand einer juristischen Person in ihrem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks- oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist. Gleiches gilt für Gesellschafter von dort eingetragenen juristischen Personen, die in diesem Unternehmen handwerklich tätig sind.
- über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt,
- die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes besitzt;
- seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist; § 36a GewO gilt entsprechend;
- über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet;
- nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.
- Eine Bestellung und Vereidigung in anderen Fällen kann nur erfolgen, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Steht der Antragsteller in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, hat er nachzuweisen, dass
    - er die Voraussetzungen des Abs. 2 Nrn. 2 bis 8 erfüllt,
    - er im Falle eines zulassungspflichtigen Handwerks die Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
    - sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
    - er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Gutachten selbst unterschreiben und mit dem ihm verliehenen Rundstempel versehen kann;
    - ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt und
    - er seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
  - Auf Grundlage seiner Berufserfahrung kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
    - zur selbstständigen Ausübung eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes berechtigt ist, aber nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 erfüllt und
    - in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung mindestens 6 Jahre in einem Betrieb des Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes, für das er öffentlich bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens 3 Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion im Sinne von Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und

- seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer liegt.
- In Ausnahmefällen kann als Sachverständiger auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 erfüllt und seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat.
- Antragsteller aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Abkommens haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 bis 8 vorliegen.

## II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

### § 3 Verfahren

- Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Handwerkskammer. Sie soll den zuständigen Fachverband und/ oder die zuständige Innung vorher anhören.
- Darüber hinaus ist die Handwerkskammer berechtigt, vom Antragsteller zum Nachweis seiner besonderen Sachkunde auf seine Kosten die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu verlangen und ihn zu verpflichten, sich auf seine Kosten einer Überprüfung durch ein Fachgremium zu stellen. Die Bestimmungen des § 36a GewO bleiben hiervon unberührt.
- Die Handwerkskammer kann ferner Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und sonstige Erkenntnisquellen nutzen.

### § 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen vor der Vereidigung ein Exemplar der Sachverständigenordnung und der -richtlinien aus. Der Sachverständige bestätigt schriftlich, dass er sie erhalten hat und beachten wird.

### § 5 Öffentliche Bestellung

- Die Bestellung ist eine öffentliche Bestellung im Sinne von § 73 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) und § 404 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Handwerkskammer Münster beschränkt.
- Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistungen gewährleisten.
- Die Bestellung erfolgt für längstens 5 Jahre. Sie kann mit Auflagen verbunden werden; diese können auch nachträglich erteilt werden.
- Nach Ablauf der Bestellzeit wird eine erneute Bestellung (Wiederbestellung) vorgenommen, wenn die in § 2 und 17 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Soweit erforderlich, kann die Handwerkskammer eine erneute fachliche Überprüfung anordnen.

### § 6 Vereidigung

- Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer an ihn die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“

und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident, sein Stellvertreter oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Handwerkskammer die Worte vorspricht:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

digen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Ihre Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen erstatten und die Sachverständigenordnung der Handwerkskammer beachten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht:

„Ich bekräftige es“.

(3) Wird eine Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert, so genügt statt der Eidesleistung/ Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid/ die früher geleistete Bekräftigung.

(4) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist.

(5) Die Vereidigung durch die Handwerkskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne des § 410 Abs. 2 ZPO und des § 79 Abs. 3 StPO.

**§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel**

Die Handwerkskammer händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, einen Ausweis und den Rundstempel aus. Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Handwerkskammer Münster.

**§ 8 Bekanntmachung**

Die Handwerkskammer teilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Bekanntmachungsorgan mit und führt ein Sachverständigenverzeichnis. Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Sachgebietsbezeichnung sowie Angaben zu Schwerpunkten der Sachverständigentätigkeit werden im Einvernehmen mit dem Sachverständigen gespeichert, auf allen Datenträgern und in allen Medien veröffentlicht und auf Anfrage weitergegeben.

**III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**

**§ 9 Unparteiliche Aufgabenerfüllung**

(1) Der Sachverständige hat seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und seine Gutachten in diesem Sinne nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Der Sachverständige hat vor Annahme von Aufträgen und während deren Ausführung auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Dem Sachverständigen ist insbesondere untersagt:

1. Weisungen zu berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen verfälschen können;
2. Vereinbarungen zu treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können;
3. Gutachten in eigener Sache oder für Objekte oder Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten;
4. sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vergütung Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen;
5. Gegenstände, die er im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, gegen Entgelt zum Verkauf zu vermitteln oder selbst anzukaufen;
6. von ihm festgestellte Mängel zu beheben.

(3) Von Abs. 2 Nrn. 5 und 6 darf in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden.

**§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung**

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber sonstigen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Erstattung des Gutachtens aus wichtigem Grund ablehnen; die Ablehnung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Bei schriftlicher Ablehnung ist der Handwerkskammer eine Durchschrift zuzuleiten.

**§ 11 Form der Gutachtenerstattung**

(1) Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich oder in elektronischer Form zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet. Das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist schriftlich oder in elektronischer Form sowie nachvollziehbar und fälschungssicher festzuhalten.

(2) Der Sachverständige hat das von ihm angeforderte Gutachten persönlich zu erarbeiten und zu erstatten. Er darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann. Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

**§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften**

(1) Erstellen Sachverständige ein Gutachten gemeinsam (Gemeinschaftsgutachten) oder erbringen sie eine andere Sachverständigenleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Hierfür muss das Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form in den unterschiedlichen Teilen von den jeweils verantwortlichen Sachverständigen unterschrieben oder gekennzeichnet werden. § 13 ist einzuhalten.

(2) Übernimmt ein Sachverständiger Teile eines fremden Gutachtens, Feststellungen von Hilfskräften oder Untersuchungsergebnisse von Dritten, muss er darauf hinweisen.

(3) Sachverständige, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 21), die im Namen und für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben ihre jeweiligen gutachterlichen Ausführungen zu unterschreiben oder qualifiziert elektronisch zu signieren und § 13 einzuhalten.

**§ 13 Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“**

- (1) Der Sachverständige hat bei seiner gutachterlichen Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,
1. die Bezeichnung „von der Handwerkskammer Münster öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das [Angabe des Sachgebietes gem. Bestellsurkunde]“ zu verwenden;
  2. den ausgehängigten Rundstempel zu verwenden;
  3. den Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Gutachten oder andere Äußerungen in schriftlicher oder elektronischer Form im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit darf der Sachverständige nur mit seiner Unterschrift und mit dem ausgehängigten Rundstempel versehen. Andere Bezeichnungen oder Anerkennungen darf der Sachverständige nicht verwenden, soweit es mit dem Amt unvereinbar ist. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

(3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, die Bezeichnung, die Bestellsurkunde, den Ausweis oder den Rundstempel zu verwenden oder verwenden zu lassen.

**§ 14 Aufzeichnungspflicht**

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm angeforderte Gutachten Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein

1. Name und Anschrift des Auftraggebers;
2. der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist;
3. der Gegenstand des Auftrages;
4. der Tag, an dem das Gutachten erstattet wurde, oder die Gründe, aus denen es nicht erstattet worden ist.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet,

1. die Aufzeichnungen (Abs. 1);
2. ein vollständiges Exemplar der schriftlichen Gutachten;
3. die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,

zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

(3) Werden Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss sicherstellen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können.

**§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung**

(1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.

(2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit seiner Bestellung aufrechterhalten.

**§ 16 Schweigepflicht**

(1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftsspflichten nach §§ 19 und 20.

(4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

**§ 17 Fortbildung**

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sich nachweisbar auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist sowie hinsichtlich des allgemeinen Sachverständigenwissens, im erforderlichen Umfang ständig fortzubilden. Der Schwerpunkt soll auf der fachspezifisch-technischen Fortbildung liegen.

(2) Für die nachgewiesene Fortbildung erhält der Sachverständige Punkte nach dem folgenden Schlüssel:

Dauer der Veranstaltung	Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte
zweistündig	2 Punkte
halbtägig	4 Punkte
1 Tag	8 Punkte
für jeden weiteren Tag	9 Punkte

Darüber hinaus vergibt die Handwerkskammer für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die besonders qualifizierend sind, weitere Fortbildungspunkte.

(3) Für jedes Jahr der Bestellsurkundezeit sollen 15 bis 25 Fortbildungspunkte erworben werden.

**§ 18 Bekanntmachung, Werbung**

(1) Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung und Vereidigung in angemessener Weise bekannt machen.

(2) Der Sachverständige darf für seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sachlich informativ werben. Die Werbung muss alle in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Angaben enthalten und der besonderen Stellung und Verantwortung eines öffentlich bestellter und vereidigten Sachverständigen gerecht werden.

(3) Bekanntmachung und Werbung sind von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

**§ 19 Anzeigepflicht**

Der Sachverständige hat der Handwerkskammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:

1. die Änderung seiner beruflichen Niederlassung, seines Wohnsitzes und seiner Kommunikationsmittel;
2. die Beendigung oder Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
3. die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger;
4. den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
5. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO;
6. die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Gesellschafter bzw. Geschäftsführer oder Vorstand er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
7. die Einleitung eines Gewerbeuntersuchungsverfahrens gemäß § 35 GewO;
8. den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, eines Strafbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren;
9. die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 und den Eintritt in oder das Ausscheiden aus einem solchen Zusammenschluss.

**§ 20 Auskunftsspflicht**

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Handwerkskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) der Handwerkskammer Münster in deren Räumen unentgeltlich vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet, auf Anforderung von jedem Gutachten eine Kopie der Handwerkskammer Münster unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 21 Zusammenschlüsse**

(1) Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

(2) Ist aufgrund der Rechtsform oder aus anderen Gründen die persönliche Haftung des einzelnen Sachverständigen ausgeschlossen oder eingeschränkt, so hat der Sachverständige sicherzustellen, dass eine angemessene Haftpflichtversicherung für Ansprüche gegen die Beteiligten des Zusammenschlusses oder den Zusammenschluss als solchen abgeschlossen und aufrechterhalten wird.

**IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung**

**§ 22 Gründe für das Erlöschen**

Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn

1. der Sachverständige gegenüber der Handwerkskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will;
2. der Sachverständige im Bezirk der Handwerkskammer Münster weder einen Hauptwohnsitz noch eine Niederlassung mehr unterhält oder in den Fällen des § 2 Abs. 4 seinen Sitz außerhalb der EU/EWR verlegt;
3. die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt worden ist, abläuft;
4. die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung widerruft oder zurücknimmt (§ 23).

**§ 23 Widerruf, Rücknahme**

Die Handwerkskammer kann nach Anhörung des Sachverständigen die öffentliche Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen oder zurücknehmen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen.

**§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Handwerkskammer Münster Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unverzüglich, unaufgefordert und nachweislich zurückzugeben.

**§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens**

Die Handwerkskammer veröffentlicht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Bekanntmachungsorgan.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

(1) Die Sachverständigenordnung tritt am ersten des auf ihre Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Münster folgenden Monats in Kraft.

(2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer am 02.06.1997 beschlossenen und durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.08.1998 genehmigten Vorschriften für das Sachverständigenwesen der Handwerkskammer werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Die vorstehende Neufassung der Sachverständigenordnung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2012 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. März 2013 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, 8. April 2013

gez. Hans Rath                      gez. Hermann Eiling  
Präsident                              Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 5. Dezember 2012 auf Vorschlag des Berufsbildungsausschusses vom 23. und 24. November 2012 auf Grund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415, 2416), die folgenden Änderungen der Anlage 1 (Zuordnungsliste) der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Zuordnungsliste**

**Anlage 1 zur ÜLU-Satzung**

Beruf	Berufs-Schl.	ab Lehrj.	Lehrgang	Arb.-Wo. Pflicht	Frei/	Bildungsst.
<b>Goldschmiede</b>						
	52111-00	1.	E/GS	2	P	befr. 31.12.12: HBZ Münster
	52111-00	1.	G-GS1/11	1	P	HBZ Münster
	52111-00	1.	G-GS2/11	1	P	HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S1	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S1/11	1	P	HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S2	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S2/11	1	P	HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S3	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S3/11	1	P	HBZ Münster
	52111-00	2.–4.	G-S4	1	P	HBZ Münster

**Schornsteinfeger**

11120-00	1.	G-SCHO1/12	1	P	BFS Dülmen
11120-00	1.	G-SCHO2/12	1	P	BFS Dülmen
11120-00	2.–4.	SCHO1/97	3	P	BFS Dülmen
11120-00	2.–4.	SCHO2/97	3	P	BFS Dülmen

**Silberschmiede**

52112-00	1.	E/GS	2	P	befr. 31.12.12: HBZ Münster
52112-00	1.	G-GS1/11	1	P	HBZ Münster
52112-00	1.	G-GS2/11	1	P	HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S1	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S1/11	1	P	HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S2	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S2/11	1	P	HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S3	1	P	befr. 31.12.13: HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S3/11	1	P	HBZ Münster
52112-00	2.–4.	G-S4	1	P	HBZ Münster

Die vorstehenden Änderungen der Rechtsvorschriften, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2012 übereinstimmen, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. März 2013 genehmigt hat, werden hiermit ausgefertigt und sind zu verkünden.

Münster, 8. April 2013

gez. Hans Rath                      gez. Hermann Eiling  
Präsident                              Hauptgeschäftsführer